

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes:

§ 137 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt sowohl dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt als auch dem Landesrechnungshof. Gemeindeprüfungsamt und der Landesrechnungshof stimmen ihre Prüftätigkeiten ab und stellen sicher, dass keine Doppelprüfungen erfolgen. Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit jeweils mehr als 20 000 Einwohnern obliegt dem Landesrechnungshof.“

Satz 1:

Da die Prüfungszuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes parallel bestehen soll, wird empfohlen, den Landesrechnungshof ebenfalls in Satz 1 aufzunehmen. Zur Klarstellung, dass beide Stellen über ein eigenständiges Prüfungsrecht verfügen, wurde die Formulierung „sowohl ... als auch“ aufgenommen. Der ursprünglich vorgesehene Satz 2 ist dadurch nicht mehr erforderlich.

Satz 2 neu:

Es wird empfohlen einen Satz 2 anzufügen, der eine Abstimmung der Prüftätigkeiten zwischen dem Gemeindeprüfungsamt und dem Landesrechnungshof festlegt, um Doppelprüfungen auszuschließen (siehe die ähnliche Formulierung in § 29 Abs. 1 Satz 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes: „Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.“).

Satz 3 neu:

Bisher ist in § 137 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehen, dass die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnern dem Landesrechnungshof obliegt. Die beabsichtigte Gesetzesänderung ist aus Sicht des GBD so zu verstehen, dass es auch zukünftig hinsichtlich der überörtlichen Prüfung von kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern bei der Alleinzuständigkeit des Landesrechnungshofes bleiben soll. Daher wurde eine entsprechende Regelung in Satz 3 aufgenommen, die sich an der bisherigen Regelung orientiert. Ohne diese wären die Gemeindeprüfungsämter neben dem Landesrechnungshof für die überörtliche Prüfung sämtlicher kreisangehöriger Gemeinden und Verbandsgemeinden zuständig. In diesem Fall müsste aus Gründen der Konnexität gemäß Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geprüft werden, ob den Landkreisen infolge der überörtlichen Prüfung von kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern Mehrkosten entstehen, die angemessen auszugleichen sind.

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die überörtliche Prüfung der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.“

3. Die Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.